

Az.: 3 B 421/18  
3 L 329/18

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 8. Januar 2019

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. Oktober 2018 - 3 L 329/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die den Umfang der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht bestimmen (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 23. Januar 2018 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Januar 2018 abgelehnt. Mit diesem Bescheid nahm die Antragsgegnerin die dem Antragsteller zuletzt am 22. Juli 2017 mit Gültigkeit bis zum 21. August 2018 auf Grundlage von § 16 Abs. 1 AufenthG für den Studiengang Informatik/Bachelor an der HTWK Leipzig erteilte Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis mit sofortiger Wirkung zurück und lehnte seinen Antrag vom 25. Juli 2017 auf weitere Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis für den ab Wintersemester 2017/18 neu angestrebten Studiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Merseburg nach § 16 Abs. 1, § 8 Abs. 1 AufenthG ab.
- 3 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin, die dem Antragsteller am 22. Juli 2017 erteilte Aufenthaltsgenehmigung zurückzunehmen, sei nicht zu beanstanden. Diese sei rechtswidrig erteilt worden, da Antragsteller arglistig verschwiegen habe (§ 48 Abs. 2

Satz 3 Nr. 2 VwVfG, § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), den am 1. Oktober 2015 begonnenen Studiengang Informatik/Bachelor an der HTWK Leipzig nicht angetreten zu haben, weswegen er von der HTWK Leipzig am 13. Juni 2017 mit Wirkung zum 30. September 2017 exmatrikuliert worden sei. Davon habe die Antragsgegnerin erst nach Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch Schreiben der HTWK vom 16. August 2017 erfahren. Sie sei daher von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Der Antragsteller habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer erneuten Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 16 Abs. 1 AufenthG für den nunmehr aufgenommenen Studiengang an der Hochschule Merseburg im Studiengang Angewandte Informatik. Gehe man davon aus, es liege kein Wechsel des Aufenthaltszwecks vor, lägen die Erteilungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht vor, da nicht zu erwarten sei, dass er sein Studium noch in angemessener Zeit erfolgreich abschließen werde. Die danach vorzunehmende prognostische Beurteilung der Erfolgsaussichten des nunmehr angestrebten Studiums Angewandte Informatik an der Hochschule Merseburg durch die Antragsgegnerin begegne keinen rechtlichen Bedenken. Gegen eine positive Einschätzung spräche, dass der Antragsteller den Studiengang Informatik/Bachelor, dem bereits zwei Fachrichtungswechsel vorausgegangen seien, schon gar nicht angetreten habe. Der pauschale Einwand, er sei mit den Studierenden nicht zurechtgekommen, begründe keinen atypischen Sachverhalt, der das Nichtbetreiben des Studiums innerhalb der ersten drei Semester und das sich daran anschließende Urlaubssemester rechtfertigen könnte. Diese Prognose werde auch dadurch bestätigt, dass der Antragsteller per Mail vom 5. Juni 2018 unter Vorlage einer Einstellungszusage eines Ausbildungsbetriebs in Kaiserslautern eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Ausbildung zum Mechatroniker beantragt habe, wieweil er diesen Antrag später wieder zurückgenommen habe.

- 4 Gehe man indes in Anbetracht des Studiengangwechsels von einem Wechsel des Aufenthaltszwecks i. S. v. § 16 Abs. 4 AufenthG aus, sei ein Anspruch des Antragstellers ebenfalls nicht ersichtlich. Wieweil beide Studiengänge das Fach Informatik betreffen, spräche für einen Wechsel des Aufenthaltszwecks, dass die Studiengänge inhaltlich unterschiedlich angelegt seien, wie schon ihre Bezeichnung zeige. Es sei jedenfalls nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin davon ausgehe, dass der Antragsteller dieses Studium nicht innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer

von zehn Jahren, gerechnet ab November 2011, werde abschließen können (Nr. 16.2.5 AVwV AufenthG).

- 5 Gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, er habe der Antragsgegnerin arglistig verschwiegen, an der HTWK Leipzig bereits am 13. Juni 2017 exmatrikuliert worden zu sein, trägt der Antragsteller mit seiner Beschwerde ohne Erfolg vor, er sei mit den ihm als Ausländer nicht wohl gesonnenen Studenten als auch mit einem ausländerfeindlich eingestellten Professor nicht zurechtgekommen. Unterstellt, dies entspräche den Tatsachen, hätte ihn dies gleichwohl nicht davon entbunden, der Antragsgegnerin anlässlich seines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis vom 25. Juli 2017 mitzuteilen, dass er am 13. Juni 2017 von der HTWK Leipzig exmatrikuliert worden war (§ 82 Abs. 1 AufenthG), weil er das Studium Informatik/Bachelor - seit Beginn des Wintersemesters 2015/16 - überhaupt nicht angetreten hatte. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht darauf abgehoben, dass die Antragsgegnerin aufgrund dieses Verschweigens irrtümlich davon ausgegangen ist, dass der Antragsteller den Aufenthaltsweg des Studiums Informatik/Bachelor an der HTWK Leipzig noch erreichen können wird. Im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG war der Antragsteller verpflichtet, der Ausländerbehörde diese Tatsache mitzuteilen, da sie für die Entscheidung über seinen Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Bedeutung war. Die Aufenthaltserlaubnis wird nämlich nach § 16 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur verlängert, wenn der Aufenthaltsweg noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.
- 6 Soweit er sich schließlich gegen die Prognose der Antragsgegnerin wendet, er werde sein Studium Angewandte Informatik an der Hochschule Merseburg innerhalb von zehn Jahren - gerechnet ab November 2011 - nicht erfolgreich abschließen können, führt seine Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg.
- 7 Dabei lässt der Senat offen, ob sich die Prüfung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei dem vom Antragsteller vorgenommenen Wechsel vom Studiengang Informatik/Bachelor an der HTWK Leipzig zum Studiengang Angewandte Informatik an der Hochschule wegen der inhaltlichen Nähe der Studiengänge nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 4 AufenthG richtet oder ob darin ein

Wechsel des Aufenthaltszwecks zu sehen ist und sich diese Prüfung daher nach § 16 Abs. 4 Satz 3 AufenthG richtet (bejahend im Fall eines Wechsels vom Studiengang "2-Fächer-Bachelor" zum Masterstudiengang "Organisation, Governance, Bildung [OGB]" NdsOVG, Beschl. v. 9. August 2017 - 13 ME 167/17 -, juris Rn. 15; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 36; zu der bis 31. Juli 2012 geltenden Fassung des § 16 AufenthG: Walther, in GK-AufenthG, Stand: 15. November 2006, § 16 Rn. 18) mit der Folge, dass eine Verlängerung möglich ist, wenn ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht. Denn in beiden Fällen kommt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nämlich nur in Betracht, wenn der Aufenthaltszweck in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Nach 16.2.5 Satz 3 der AVwV AufenthG ist ein angemessener Zeitraum in der Regel dann nicht mehr gegeben, wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden kann. Dies gilt nach dem Willen des Gesetzgebers für alle ausländischen Studierenden unabhängig von einem Wechsel des Studiengangs und daher auch für die Fälle des § 16 Abs. 4 Satz 3 AufenthG, wie die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf zeigt (vgl. BT-Drs. 18/11136 S. 41).

8 Das Vorbringen des Antragstellers beschränkt sich auf die Behauptung, er sei in der Lage, dieses Studium innerhalb von acht Semestern im Sommersemester 2021 abschließen zu können. Da die Regelstudienzeit lediglich sieben Semester betrage, dürfte dies, so der Antragsteller, unproblematisch sein. Dieses Vorbringen genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Es fehlt an jeglicher Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Prognose der Antragsgegnerin (BA S. 8). Zutreffend hat das Verwaltungsgericht dort festgestellt, dass diese Prognose nachvollziehbar ist, weil der bisherige Verlauf des Studiums des Antragstellers deutlich dagegen spricht, dieser werde den Aufenthaltszweck noch in angemessener Zeit erreichen.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG) und folgt der Festsetzung des Streitwerts durch das erstinstanzliche Gericht, gegen die keine Einwende erhoben wurden.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp